

**Merkblatt der Ministerien für Soziales und Integration sowie
für Kultus, Jugend und Sport für Beschäftigte an Schulen,
Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege
zum Angebot freiwilliger Testungen auf eine Infektion
mit dem SARS-CoV-2-Virus**

28. Juli 2020

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 21. Juli 2020 eine Teststrategie und Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege beschlossen. Daraus ergibt sich für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie das weitere Personal an Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege die Möglichkeit, sich auch symptomfrei auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen.

Auch ein negativer Test stellt dabei immer nur eine Momentaufnahme dar und bietet für die Zukunft keine Sicherheit vor einer Infektion mit dem Virus.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Hinweise:

Wie oft und in welchem Zeitraum kann ich mich testen lassen?

Es besteht zwischen dem 17. August und dem 30. September 2020 für jede an einer Schule, einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege tätige Person die Möglichkeit, sich ohne Vorliegen von Symptomen maximal zweimal testen zu lassen.

Unabhängig davon werden Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können (wie z.B. Husten, Fieber oder Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns), dringend aufgefordert, sich einer Testung zu unterziehen und sich häuslich abzusondern.

Wo kann man sich testen lassen?

Für die Testungen wenden Sie sich bitte an einen niedergelassenen Arzt mit Kassenzulassung. Testungen, die von Ärzten ohne eine solche Kassenzulassung durchgeführt werden, können nicht durch das Land abgerechnet werden.

Vereinbaren Sie hierfür bitte vorab telefonisch mit dem Arzt einen Termin.

Wie läuft die Testung ab?

Eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 wird durch direkten Erregernachweis festgestellt. Hierfür wird eine Probe aus den Schleimhäuten der Atemwege analysiert, da sich das Virus bei einer Infektion dort vermehrt. In der Regel wird die Probe mit einem speziellen Tupfer durch einen Abstrich von der Rachenwand oder aus dem Nasen-Rachenraum entnommen. Die Analyse der Probe im Labor zum Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt derzeit am zuverlässigsten mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR).

Wie weise ich meine Berechtigung zur Teilnahme an der Testung nach?

Über Ihre Schule oder Ihre Kindertageseinrichtung erhalten Sie ein Formular, das zweimalig zur Durchführung der Testung berechtigt. Geben Sie bitte den jeweiligen Abschnitt des Berechtigungsformulars in der Arztpraxis ab. Kindertagespflegepersonen unterzeichnen das Formular selbst.

Wie und wann erhalten die Testpersonen das Ergebnis?

Das Testergebnis erhalten Sie in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Abstrichnahme.

Was ist bei einem positiven Ergebnis zu tun?

Positive Testergebnisse sind für das Labor meldepflichtig, d. h. das zuständige Gesundheitsamt erhält Meldung über den Fall. Dieses kontaktiert die infizierte Person, führt mit ihr die Ermittlung von Kontaktpersonen durch und ordnet die Absonderung an.

Wer übernimmt die Kosten, die für die Testungen anfallen?

Die Kosten für die Testungen werden vollumfänglich vom Land Baden-Württemberg übernommen.

Sind die Testungen freiwillig?

Ja. Der Arzt wird Sie daher bitten, eine Einverständniserklärung zu der medizinisch nicht notwendigen Untersuchung abzugeben.

Unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/umfrage> können Sie uns ab Beginn der Testungen am 17. August freiwillig, anonym und ohne Angabe des Ergebnisses über Ihre Inanspruchnahme der Testung informieren. Der Datenschutz wird gewahrt. Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!